jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/4 15Os128/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1997

Norm

StGB §1 Abs2
StGB §61
StPO §9 Abs1 Z1 A

Rechtssatz

Ist gemäß § 61 StGB ein milderes - zwischenzeitig in der Strafdrohung verschärftes - Strafgesetz anzuwenden, so richtet sich auch die sachliche Zuständigkeit nach der geringeren Strafdrohung des Gesetzes in der alten Fassung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 128/97
  Entscheidungstext OGH 04.09.1997 15 Os 128/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108368

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at